

# RS Vwgh 2001/3/20 2000/21/0204

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2001

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §56;

FrG 1997 §33 Abs1;

FrG 1997 §56 Abs1;

FrG 1997 §56 Abs2;

VwGG §30 Abs2;

## Rechtssatz

Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung an eine Beschwerde gegen einen Ausweisungsbescheid nach§ 30 Abs. 2 VwGG einerseits und die Erteilung eines Abschiebungsaufschubes gemäß § 56 Abs. 2 FrG 1997 andererseits sind von verschiedenen (rechtlichen und tatsächlichen) Voraussetzungen abhängig. Da auch die zeitliche Wirkungsdauer dieser Rechtsinstitute unterschiedlich ist, sind Entscheidungen über derartige Anträge grundsätzlich voneinander unabhängig und können einander nicht "außer Kraft setzen". Eine "Bindung" an den stattgebenden Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung besteht lediglich dahin, dass schon eine "denknotwendige" Voraussetzung für die Bewilligung des Abschiebungsaufschubes fehlt, weil die Ausweisung (vorläufig) nicht durchsetzbar im Sinne des § 56 Abs. 1 FrG 1997 ist (Hinweis E 19. Juni 1996, 96/21/0446).

## Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Polizeirecht Entscheidung über den Anspruch Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der Rechtskraft

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000210204.X01

## Im RIS seit

22.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)